

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Strengabzug 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schlesische Straße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 25

Abonnementpreis:
Geschäftsangelegenheiten kosten die sechsgeschaltete Monatszeitschrift 48 Pfennig.
Schluss für Abnahme: Montag früh 8 Uhr.

Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hat schon vor dem Kriege die Fragen des Arbeitsrechts zum Gegenstand eingehender Untersuchungen gemacht. Sie hat im Frühjahr 1916 einen besonderen Studienaus- schuss mit der Übungnahme der dringlichsten und wichtigsten Punkte dieses ungemein weitreichenden reformbedürftigen Gebiets betraut. In einer Vorbesprechung mit sozialpolitischen Fachleuten, Juristen und Gewerkschaftsführern aller Richtungen wurden als solche dringlichsten Punkte die Neuordnung des Rechts der Berufsorganisationen, der Ausbau und die Verbesserung des gewerblichen Einigungswesens und die Errichtung von Arbeitskammern anerkannt. Da für alle diese Fragen der Bestand und die Rechtsstellung der Berufsorganisationen die entscheidenden Voraussetzungen bilden, sollte zunächst die Neuordnung des Koalitionsrechts erörtert werden. Das Ergebnis der Beratungen des dieser Frage sich widmenden besonderen Ausschusses liegt nunmehr in drei Schriften der Gesellschaft unter dem obenstehenden Titel vor, in welchen das Gebiet des Organisationsrechts in umfassender Weise behandelt ist. Im ersten Heft ist behandelt: „Koalitionsrecht und Strafrecht“, im zweiten: „Das Koalitionsrecht und die strafrechtlichen Neben- und Polizeigesetze“, im dritten: „Das Koalitionsrecht und das Gewinde- und Lendarbeiterrecht“. Die Zeit ist zu den ersten zwei Fragen geben wir nachstehend wieder:

I.

1. Um das Koalitionsrecht gegen die ihm vom § 253 StGB. (Erpressung) drohende Gefahr zu schützen, ist dem Paragraphen folgender Inhalt zu geben: „Als Erpressung ist zu bestrafen die Vermögensbeschädigung durch Abmündigung eines dem Geiste zufüllenden Vermögensvorteils zugunsten des Rüttigenden oder eines Dritten. Diese Rüttigung muß, wenn Erpressung vorliegen soll, erfolgt sein durch diejenigen Mittel, die die räuberische Erpressung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches charakterisieren, oder durch die Androhung von Handlungen, die auch bereits gesetzwidrig sind, oder endlich durch Drohung mit Strafanzeige, Offenbarung von Geheimnissen, Verlassen in hilfloser Lage oder mit einem Uebel, das außerhalb jedes verkehrsmöglichen Zusammenhangs mit dem Entschluß steht, zu dem der Bedrohte genötigt werden soll.“

2. Die §§ 240 (Rüttigung), 241 (Bedrohung), 126 (Landzwang) sollen in der bisherigen flaren Fassung beibehalten werden und ihnen nicht der von den neuen deutschen Strafgesetzentwürfen vorgeschlagene kantorschärferte Inhalt gegeben werden.

3. Die in den modernen Strafgesetzentwürfen in Vorschlag gebrachte Kriminalstrafe für die Arbeits-einstellung in den sogenannten gemeinnützigen Betrieben ist in jeder Gestalt und Form abzulehnen.

4. Der grobe Unzug ist vom Gesetz zu definieren.

5. Hinsichtlich der Bestrafung des Vertragsbruches sind die geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften nicht zu ändern.

6. § 153 der Gewerbeordnung ist zu streichen.

7. Dem Reichsstrafgesetzbuch soll hinzugefügt werden: „Der Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter, sowie der Arbeiter, welcher einen Arbeitgeber durch Gewalt oder Drohung, Ehrverletzung oder Vertragsverklärung hindert, an Vereinbarungen teilzunehmen oder solchen Folge zu leisten, deren Ziel die Herbeiführung einer Tendenz des Arbeitsvertrages ist, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

Das summarische Verfahren ist über das in der Reichsstrafprozeßordnung schon gegebene Maß hinaus nicht auszudehnen.

II.

1. Die Polizei ist nicht befugt, Befohlungsaufforderungen als solche zu untersagen.

2. Die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze in der dem allgemeinen Verkehr freistehenden Weise zur Beobachtung von Orten und Personen zur Erforschung und Mitteilung sowie zu nicht strafbarer

Willensbeeinflussung ist erlaubt und darf nicht allgemein verboten oder beschränkt werden. Die Beamten des polizeilichen Sicherheitsdienstes können bestimmte Einzelhandlungen dieser Art untersagen, wenn dies wegen eingetretener Störung des Verkehrs oder der öffentlichen Sicherheit notwendig ist. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, unterliegt im Fall eines gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Auseinandersprechens oder einer Verwaltungsbeschwerde der Nachprüfung der entscheidenden Instanzen.

3. Die bundesstaatlichen Polizeidienste über Inheften, Anschlagen, Ausstellen, Auslegen und Verteilen von Plakaten, Aufrufen, Bekanntmachungen, Zetteln und sonstigen Druckschriften auf Straßen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Orten sind aufzuheben.

§ 30 Abs. II des Reichspreßgesetzes ist aufzuheben. Künftighin können auf diesem Gebiete weder durch die Landesgesetze noch durch polizeiliche Gebote oder Verbote Einschränkungen eingeführt werden.

4. Für Vereinsversammlungen soll die für öffentliche Wirtschaften eingeführte Polizeikunde nicht in Betracht kommen.

In anderen als öffentlich-politische Versammlungen soll die Polizei keine Beauftragten entsenden dürfen.

Die Gewerkschaften und die Kohlennot.

Die Generalkommission hat unter dem 6. Juli an den Staatssekretär im Reichsamt des Innern, Dr. Helfferich, folgende Eingabe gerichtet:

„Die Unterzeichnete erlaubt sich, Euer Exzellenz darauf aufmerksam zu machen, daß in der Kohlenversorgung, wenn nicht bald Eingriffe unternommen werden, um eine möglichst gleichmäßige Einschränkung des Verbrauchs und gleichmäßige Versorgung, besonders für Haushaltshilfe, herbeizuführen, die Schwierigkeiten von Tag zu Tag sich steigern und wir zum Winter in ganz unerträgliche Zustände kommen. Seit Monaten steht fest, daß deruelle Bedarf des Kohlenverbrauchs nicht gedeckt werden kann. Auch die zur Steigerung der Produktion getroffenen Maßnahmen, die Bereitstellung von mehr Arbeitskräften, wird das Uebel nur mildern, nicht vollständig beiseitigen können. Die Bevölkerung ist in großer Sorge, wie sie ihren Bedarf an Haushaltshilfe decken kann, und noch viel größer ist die Erbitterung und Unzufriedenheit darüber, daß eine gleichmäßige Einschränkung des Bedarfs bisher nicht herbeigeführt ist. Wir haben gegenwärtig den Zustand, daß der Kohlenhandel diejenigen Leute, die große Verschwendungen machen können, voll befriedet. Zahlreiche Familien, die 10 000 und mehr Preßföhren geliefert bekommen, sind aller Sorge enthoben, während der große Teil der Bevölkerung, der nicht die Mittel hat, große Einsparungen zu machen, eine Belieferung nicht erlangen kann. Dazu kommt, daß für den Winter der Bedarf für eine große Anzahl von Haushaltungen gedeckt werden soll, die keine Lagerräume haben und nur für den Zeitraum von Tagen oder Wochen einkochen können. Schon in einer Eingabe vom 19. Mai d. J. hat der Kriegsausschuß für Konsuminteressen, dem alle Gewerkschaftsgruppen angehören sind, und auch ein Teil der Angestelltenverbände das dringende Erfüllen an Euer Exzellenz gerichtet, dafür zu sorgen, daß eine Rationierung vorgenommen wird und zunächst eine gleichmäßige Belieferung aller erfolgt, die Kohlen lagern können. Man fragt sich vergeblich, weshalb eine so einfache Maßnahme nicht längst angeordnet werden konnte, weshalb nicht von vornherein die Rationierung durch die Ausgabe von Kohlenkarten festgelegt wird. Die Maßnahmen, die gegenwärtig getroffen werden, hindern die Notlage nicht. Die Gemeinden erlassen eine Umfrage, wie weit sie die Bevölkerung bereits eingedekkt hat. Diese Umfrage kann natürlich nicht verhindern, daß zunächst ganz unrichtige Angaben gemacht werden, und es ist auch wohl kaum damit zu rechnen, daß diejenigen, die über ihren Bedarf oder die Quote hinausgegangen sind, die man bei der Rationierung ihnen zuteilen kann, nunmehr aus ihren Beständen etwas herausgeben. Es wäre sehr berechtigt, das zu fordern. Wir verlangen es auch. Aber das Verfehlte und unglaublich Nachlässige

in der Regelung der Kohlenversorgung tritt uns gerade mit dieser Maßnahme entgegen. Nicht mit Unrecht erhebt heute die minderbemittelte Bevölkerung den Vorwurf, daß von der Reichsregierung und auch von den Kommunalverbänden erst dann zur Rationierung gegriffen wird, wenn die besser bemittelten Schichten der Bevölkerung ihren Bedarf gedeckt haben. Das Unrecht ist in der Kriegswirtschaft, was immer wieder fast ausnahmslos bei allen Vorgängen zu beachten ist, daß man auf die Wünsche und Bedürfnisse der großen Massen der Bevölkerung nicht Rücksicht nimmt, tritt hier wieder recht kräftig in die Ertheilung. Obwohl seit Monaten aus der Bevölkerung heraus der Wunsch geäußert ist, Einrichtungen zu treffen, die jedem eine Ersparnis seines Bedarfs auferlegen, geschieht nichts. Wir haben wieder mit der Tatsache zu rechnen, daß im Winter sich Hunderte von Leuten vor den Geschäften anstellen müssen, um ein paar Preßföhren zu erlangen. Es ist, als ob die Regierung aus allen Erfahrungen in der Kriegswirtschaft nichts gelernt hat und einfach vorübergeht an allen Erfahrungen, die zur höheren Unzufriedenheit in unserer Bevölkerung Anlaß geben und mir den bestehenden Schichten das Auskommen und Aufhalten möglich machen. Wir halten es für erforderlich, daß neben der Rationierung schon jetzt für die Wintermonate die Ersparnisse an Heizmaterial und der Verbrauch zu Leichtzwecken geregelt werden. Als solche Maßnahmen denken wir uns, daß überall, wo es möglich ist, die durchgehende Arbeitszeit eingeführt und ein frühzeitiger Schluss der Betriebe angeordnet wird. Nachdem für die offenen Betriebsstellen ein frühzeitiger Geschäftsschluß angeordnet ist, muß die weitere Herabsetzung der Geschäftszeit angeordnet werden. Vor allem hat der frühzeitige Geschäftsschluß in den Kontoren, Büros und Engrosgeschäften zu erfolgen. In allen diesen Fällen muß darauf hingewirkt werden, die Tageszeit auszumachen und die Arbeitszeit möglichst zusammenzudrängen, um Ersparnisse zu erzielen.

Vor allem halten wir aber unverzüglich die Engriffnahme der Rationierung für dringend erforderlich und die Belebung des standesamtlichen Zustandes, daß einige Personen sich auf Kosten der Allgemeinheit mit Vorräten versieben. Wir stellen deshalb nochmals das dringende Erfüllen, im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung die Maßnahmen zu ergreifen, die einen Ausgleich des Kohlenverbrauchs und eine gesicherte Versorgung garantieren. Wir lehnen jede Verantwortung ab für die Zustände, die sich im Winter entwickeln müssen, wenn durch die Nachlässigkeit der Behörden ein Zustand in der Kohlenversorgung eintritt, dem die Geduld der Bevölkerung nicht standhalten kann.“

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Zivilstelle:

Bräuerei: Josef Malam, Heizer, Carl Bitter, Bierheber, Brauerei „Zum Reinhold“; Albert Stein, Bierheber, Brauerei Garben; Gustav Niemann, Bierheber, Brauerei Hache; Albert Küpper, Müller, Niemo Friedenthal u. Küpper; Hermann Noss, Arbeiter, Schultheiß Brauerei; Ludwig Hebele; Christian Jägers, Bierfänger; Albert Bieschnberg, Brauer;

Mitarbeiter: Johann Schmeidler, Brauereiarbeiter, Augustinerbrauerei; Ludwig Kraus, Brauer, Dennis Schaffner, Brauer, Schwabingerbrauerei; Adolf Scheiblauer, Gilserbrauer, Löwenbräuerei;

Stadtamt: Heinrich Seifarth, Brauer, Rathsfabrik

Ehre ihrem Andenken!

Das Eisernen Kreuz erhielten: Fritz Singer, Brauer, Affenbräuerei Ehren; Paul Dreher, Otto Weißel, Schreiber, außerdem beide die Edelmetallplakette der Verdienstmedaille.

Neben Anerkennung und Auszeichnung von Kriegerinnen schreibt M. Güldenberg im „Korrespondent“: Seit Ausbruch des Krieges ist es eine untrittene Frage, ob der Hausbesitzer der Frau eines Kriegsteilnehmers die Wohnung kündigen und, falls die Frau nicht auszieht, diese dann auf Grund eines vollstreckbaren Urteils durch den Gerichtsvollzieher aufzukaufen. Auf Kündigungen an zuständiger Richtstelle erhält ein Mitarbeiter des Berliner

Zofalanzeigers" folgende Erklärung über die Rechtsausstellung der Reichsbehörden:

In der Tat ist eine rechtswirksame Kündigung auch gegen Kriegerfrauen möglich, wenn, wie sehr häufig in Berlin, die Verträge von der Ehefrau unterschrieben sind. Trotzdem seien aber solche Kündigungen praktisch wertlos, weil Räumungspläne gegen Kriegsteilnehmer (nach der Bundesratsverordnung vom 4. August 1914) aus deren nicht durchgesetzten werden können, wenn eine rechtsgültige Kündigung vorliegt. Die Räumung kann also bei Kriegerfrauen und Kriegerfamilien vom Hausbesitzer nicht erzwungen werden. Erfolgende Kündigungen bringen auch dem Hausewirt die Gefahr, daß die Gemeinden ihnen den Mietzuschuß fürzusetzen oder ganz verweigern. Die Gemeinden sind auch sonst in der Lage, mit Hilfe der Gemeindegemeinschaft die Kriegerfrauen in Schutz zu nehmen und sie zu begünstigen.

Hierzu sei folgendes bemerkt: Es ist ja richtig, daß der preußische Justizminister sowie auch die Justizverwaltungen anderer Bundesstaaten mittels Verfügungen die Aussetzung einer Kriegerfrau für unzulänglich erklärt haben. Trotzdem ist aber der Kriegerfrau zu empfehlen, wenn irgend möglich, die Kündigung anzunehmen und auszuüben.

Gestreift dies nicht, so entsteht die Frage, ob der Mieter dann nicht dem Vermieter für allen weiteren Schaden haftet. Ein solcher weiterer Schaden kann entstehen, wenn der Hausewirt die Wohnung inzwischen weitervermietet hat und der neue Mieter nicht eindringen kann, oder wenn der Vermieter die Wohnung unzulänglich hätte teurer vermieten können. Ferner entsteht noch die Frage, ob der Vermieter nach Beendigung der Kriegszeit noch verpflichtet ist, in die Wohnung, die geräumt sein sollte, weiterhin Wasser, Gas oder dergleichen zu liefern. Diese Fragen werden in untenstehenden Kreisen bereits zugunsten der Vermieter ausgelegt. Wenn sich die Kriegerfrau ärgert und vertraut vorher später dem Mann eine eventuelle Klage wegen Schadensersatz eröffnen will, soll sie lieber darüber, die Wohnung zu räumen.

Entschädigung der Firma für Kriegsteilnehmer
— **Familienangehörigen freiwilliger Hauseinwohner**
— Eine wichtige Entscheidung der grundständigen Bedeutung hat das Landessozialgericht in der Sitzung am 11. Februar gefällt. Der Arbeiter wurde vom Frühjahr 1917 bis 5. August 1914 in einer Fleckenteuerung beschäftigt. Am 6. August 1914 wurde er zum Heere eingezogen. Von 10. Februar bis 21. Januar 1915 war er erwerbsmäßig frisch und in wichtiger der Beobachtung. Er verlängerte von der Beobachtungszeit an die Zeit vom 13. Februar bis 13. August 1915 (26 Wochen) Kranengeld nach Klasse 1 der Kriegerkategorien und begründete den Anspruch damit, daß er bei seiner Entfernung die Erklärung, er wolle nicht längeres Familienmitglied bleiben, abgegeben habe und daß seine Beiträge auch von der Firma aufgrund dieser Bekanntgabe, daß sie dies tun werde, gelöscht werden sollen. Die Firma lehnte die Gewährung des Kranengeldes ab; die Firma habe die Beiträge bis zum 5. Februar 1915 nur in der niedrigsten Klasse 1 belassen und der Wert der letzteren den Wert des Hauses nicht erreicht. In solchen Fällen erhalten Kinder unter 8 Jahren einen Mietzinsbeitrag von 20 Heller täglich.

3. Unverändert bleibt die Unterstützung von 10 Heller täglich für Kinder unter 8 Jahren, denen ein Mietzinsbeitrag nicht zuerkannt werden konnte, weil sie mietfrei wohnen.
4. Den Parteien, die bisher keinen Mietzinsbeitrag bewilligt erhalten konnten, weil sie nicht auf Wohnungsmiete angewiesen waren, wird in Zukunft Mietzinsbeitrag gewährt werden unter der Voraussetzung, daß das ihnen oder den Eingezogenen gehörige und von ihnen bewohnte Haus mit Säulen derart belastet ist, daß die jährlichen Abgaben nach Abrechnung eines etwa erzielten Kriegserfolgs dem ortsüblichen Mietzins für die ausschließlich von ihnen bewohnten Räume zu mindestens gleichkommen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn mit dem Hause Grundstück baulich vereinigt sind und der Wert der letzteren den Wert des Hauses nicht erreicht. In solchen Fällen erhalten Kinder unter 8 Jahren einen Mietzinsbeitrag von 20 Heller täglich.
5. Diese Erhöhungen sind am 1. April 1917 in Kraft getreten. Die Angehörigen müssen die Erhöhung beantragen, von Autors wegen wird sie nicht bewilligt.

6. Eine Erhöhung des bisher gezahlten Unterhaltsbeitrages kann jedoch keinesfalls erfolgen, wenn den Angehörigen bereits der volle Beitrag gezahlt wird, den der Eingezogene vor seiner Entfernung durchdringlich verdient hat und der durchschnittliche Zuschuß in dem Betriebszweig des Eingezogenen tatsächlich nicht nachgewiesen ist.

Zur Frage der Mietsteigerungen.

DWA. Seit einiger Zeit sind die Gewerbevereinigungen bemüht, unter Androhung der Wohnungskündigung eine planmäßige Erhöhung der Räume durchzusetzen. Nach den Rätezählungen der Tagespresse sind in sehr zahlreichen Gemeinden Groß-Berlin auf Veranlassung der Gewerbevereine und Verbände in großem Maßstabe Mietsteigerungen erfolgt, von denen viele über die ehemaligen Zinsserienrate von 10—15 Proz. noch hinausgehen. Trotz der Erklärung der VermieterInnen vertritt man, daß ein Lederer in seinen Stadtgenossen Groß-Berlins viele Familien keine Wohnung finden werden. Auch mit der wachsenden Aussicht der Haushalte auf Kriegerfamilien zu bewältigen, auch gelernt werden. Gewerbeverbände werden auch in anderen Städten erwartet, nachdem sie aus dort die Gewerbevereinigungen zu öffentlichen Vorträgen einzuladen haben. So hat z. B. nach Rätezählungen des Gewerbe- und Handelsvereins für das rheinisch-westfälische Industriegebiet zu Solingen bereits Ende Mai seinen Mitgliedern eine allgemeine Erhöhung der Räume empfohlen, woraufhin dann selbst der Dörfler und Gewerbeverein eine allgemeine Erhöhung der Räume um 15 Prozent geplant hat. In zahlreichen Gegenden Deutschlands, so als Saarland, Hamburg, Altona, Eckernförde, Rendsburg, Celle, Bremen, Bremen-Hastedt, Wismar, Flensburg, Kiel, über Gewerbevereine oder Gewerbeverbände allgemeine Mietsteigerungen und über die besondere Lage der Räume berichtet.

Die Mieter haben sich gegen dieses planmäßige Fortsetzen der Kostensteigerung in einzelnen Städten bereits zur Wehr gesetzt. So haben sich der "Schuhverband des Gewerbe- und Handelsvereins von Steglitz und Lübars" und der "Mieterverein des Großflächer-Berlins" mit einer Erklärung an das Oberkommando in den Märkten gemacht mit dem Gründen, eine allgemeine Mietsteigerung zu verhindern. Der Charlottenburger Mieterverein verlangt in einer Erklärung an die maßgebenden Leitungen und zu

die Parlamente im Reich und in Preußen das vorläufige Verbot von Mietsteigerungen in Groß-Berlin bis zu einem bestimmten Jahreszeitraum, etwa bis zu 2000 Mf., ferner das Verbot von unbilligen Kündigungen und die Entscheidung von Streitigkeiten durch partitär zusammengetretene Mietsteigerungsunter. Es hat gleichzeitig das Oberkommando um vorläufige Schutzmaßregeln. Ferner hat sich der aus zahlreichen Vereinen und Verbänden bestehende "Christlich-nationalen Ausschuß für soziale Angelegenheiten in Groß-Berlin" mit einer ausführlichen Eingabe an das Oberkommando in den Märkten gewandt und um schneidige Angriffnahme einer Regelung dieser Frage, insbesondere aber um die Einführung einer Krieger- und Genehmigungspflicht für alle Mietsteigerungen ersucht. Die Berliner Gewerbeaufsichtskommission will ebenfalls in einer Eingabe an das Oberkommando darlegen, daß weite Kreise der Arbeitnehmer unter Mietsteigerungen von 10 Prozent und mehr gerade gegenwärtig sehr leiden würden und sie will ferner den Bundesrat um ein Verbot jedweder Mietsteigerungen während des Krieges ersuchen. Auch im Reichstag ist die Frage der Mietsteigerungen bereits behandelt worden: einmal durch eine kleine Anfrage des sozialdemokratischen Abgeordneten Götz und sodann neuwähns durch eine sozialdemokratische Interpellation.

Die Antworten der um Abhilfe angegangenen öffentlichen Stellen lauten verschieden. Das Oberkommando in den Märkten weiß darauf hin, daß eine befriedigende Regelung der Angelegenheit für das Wirtschaftsgebiet von Groß-Berlin auf Grund der Zuständigkeit der militärischen Befehlshaber nicht möglich sei, hat aber die Eingaben dem Reichsamt des Innern überwiesen. Auf die Anfrage Göhres im Reichstag erklärte Ministerialdirektor Dr. Lewald, daß Einrichtungen getroffen werden sollen, die im Einzelfalle Abhilfe schaffen. Nach einer offiziösen Nachricht zwischen hierfür Verhandlungen in Bundesrat. Auf die sozialdemokratische Interpellation erwiderte Staatssekretär Delfterich, indem er unter Abwägung der Lage der Haushalter wie der Mieter Maßnahmen gegen unangestiegte Mietsteigerungen in Aussicht stellte. — Die Gemeinden haben bisher nur vereinzelt zu der Frage der Mietsteigerung Stellung genommen, so der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in Charlottenburg.

Wie man aus dem Vorstehenden er sieht, hat die ganze Frage schon eine ziemlich breite Ausdehnung gewonnen, aber trotzdem ist sie ancheinend in ihrer grundsätzlichen Bedeutung noch nicht richtig gewürdigt worden. Offenbar stehen wir nämlich erst am Anfang der Mietsteigerungen, weitere umfassende und starke Steigerungen sind zu befürchten. Eine solche Entwicklung hätte aber etwas ungemein Unerhebliches, sowohl für die Zeit im Kriege wie auch für die Zeit nachher, zumal die Mietsteigerungen in vielen Fällen zugleich auf eine unverdiente Vereicherung der Haushalter hinauslaufen würden. Hier den richtigen Ausgleich zu finden, ist eine ebenso verwickelte wie bedeutungsvolle soziale Aufgabe, deren Lösung auf die Dauer sicher wohl kaum durch Genehmigungspflicht und Verbote allein wird erfolgen können, sondern zu der es vor allem auch großer politischer Maßregeln der Wohnungspolitik bedürfen wird.

Korrespondenzen.

Bremenhaven. Die Wittenbräuerei Karlsruhe bewilligte eine Verdopplung der Teuerungszulage ab 1. Juli auf 40 Mf. pro Monat für verheiratete Männer und 25 Mf. für ledige und für Frauen.

Bremen. In der überaus stark besuchten Versammlung am 18. Juli gab zunächst Kollege Unger den Geschäfts- und Tätigkeitsbericht für das zweite Quartal. Er beschreibt die Mitgliederbewegung, die Beitragsleistung, die gemachten Erfahrungen bei den Lohnbewegungen, hierbei insbesondere die Verschleppungstatif der Breslauer Mühlenerbeiter, die sich widergespiegelt in dem bisherigen mangelhaften Organisationsverhältnis der Mühlenerbeiter, fand dann auf die geregelten Differenzen nebst deren Begleiterscheinungen zu sprechen und schilderte besonders kräfte Züge über einseitig von einzelnen Unternehmern angeordnete Änderungen im Lohn- und Arbeitsverhältnis, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß die Zahlstelle sich noch mehr ausbauen und Respekt verschaffen müsse, um als gleichberechtigter Faktor angesehen zu werden. Außerdem ging Redner auf das volkswirtschaftliche Gebiet über, belehrte die Kontingentierung, die Preistreibereien, die Stilllegung von Betrieben, den Auflösungsprozeß der Kleinbetriebe vor und während des Krieges, der mit aller Wahrscheinlichkeit nach dem Kriege noch größere Formen annehmen werde, fand dann auf den Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft zu sprechen unter Berücksichtigung unserer Exportes, den gleichen Maßstab auch auf das Mühlengewerbe anwendend, um den Nachweis zu liefern, daß, wenn ein gerechter Ausgleich herbeigeführt werden soll, dies nur mit und durch die gewerkschaftlichen Organisationen möglich sei und deshalb sei die Stärkung und Finanzierung unseres Verbandes notwendig. Deshalb wird eine Beitragserhöhung nicht zu unterschreiten sein, wenn wir allen Ansprüchen, die in Zukunft an uns herantreten, gerecht werden wollen, hierbei die Hoffnung ausdrückend, daß auch die Breslauer Kollegen der Lösung dieser Frage, mit der wir uns in aller nächster Zeit beschäftigen werden, sich wohlwollend und entgegenkommend gegenüberstellen.

Hierauf gab Kollege Hillmann den Kassenbericht, der in Einnahme und Ausgabe mit 4046,50 Mf. abschloß. In Unterstützungen wurden gezahlt insgesamt 619,50 Mf. an Sterbegeld 21,50 Mf. Der Hauptfonds wurden 2083,32 Mf. überwiesen. Aufnahmen waren 43 zu verzeichnen. Die geleisteten Beiträge betragen insgesamt 7136 Mf. Die Mitgliederzahl beträgt 667 männliche und 39 weibliche. Das Vermögen der Zofakasse beläuft sich auf 8369,80 Mf.

Zudem sprach Kollege Unger über: Teuerungszulagen im Gewerbe und wieviel davon hin, daß die im letzten Jahre gewährte Zulage durch die große Teuerung längst überholt sei.

Unter allgemeiner Anerkennung wurde bekanntgegeben, daß Herr Hopf von der Brauerei Hopf u. Görlitz ohne besondere Auflösung seinen Arbeitern und Arbeitern eine nachmalige Teuerungszulage von 3 Mf.

pro Woche zugestanden und außerdem die Überstunden-
sätze auf das Doppelte zu erhöhen angeordnet hat. Aus
der Mitte der Versammlung ging dann folgende Ent-
schließung ein: „Die heute in den Union-Festhälten ver-
gessenen Brauerei- und Mühlenarbeiter ersuchen die
Verbandsleitung, dahn zu wirken, daß die Arbeitgeber
nunmehr eine der jetzigen Zeit entsprechende höhere Zeue-
rungszulage gewähren, da es bei der gegenwärtigen
Teuerung unmöglich ist, mit dem jetzigen Einkommen sich
und die Familienangehörigen auch nur einigermaßen er-
nähren zu können. Wir erwarten, daß die Arbeitgeber
den berechtigten Wünschen der Arbeitnehmer möglichst um-
gehend Rechnung tragen und sehen das Vertrauen in die
Verbandsleitung, die Interessen der Arbeitnehmer nötigen-
falls mit allem Nachdruck zu vertreten.“ Diese Ent-
schließung fand einstimmige Annahme.

Nach Erledigung einiger aus der Versammlung herausgestellter Fragen fand die eindrücksvolle Versammlung ihren Abschluß.

Dresden. Die Direktion der 1. K u l m b a c h e r
N i e d e r l a g e bewilligte auf unsere Eingabe für ihr
Personal eine Erhöhung des Tariflohnes um 2 M.
pro Woche. Damit ist den dort beschäftigten Kollegen
wenigstens das geworden, was in den Verbandsbrauereien
die Jahre davor seit 1914 der Grundlohn gewesen ist.
Der mit diesem Betriebe geschiedene Tarifvertrag ist 1914
nicht gefündigt worden und läuft laut Vertrag weiter, doch
hat eine Erhöhung des Lohnes in diesen Jahren nicht
stattgefunden.

Halle. Die Quartalsversammlung fand am 15. Juli statt. Kollege Strauß sprach über die Erfolge des Verbandes während der Kriegszeit. Hierauf wurde zu der Konferenz Stellung genommen und die Beitragsfrage einer neuen Kritik unterzogen. Die Anträge, die auf eine Stärkung der Verbandsfazie hinzielten, wurden einstimmig angenommen. Aus agitatorischen Gründen wurde beschlossen, daß der jetzige Beitrag für Frauen bestehen bleibe und soll. Dem Vorstand soll ein Antrag unterbreitet werden. — Die Einnahmen der Hauptfazie betrugen 1441,35 M. An die Hauptfazie wurden 494,38 M. gesandt. Die Lokalfazie hat einen Bestand von 4710 M.

Berichtet wurde noch von den Lohnbewegungen, welche statigfunden haben. In Metzberg wurden auf unsere Eingabe den Arbeitern und Arbeiterrinnen 7 bis 12 Pf. pro Monat bewilligt. In Döllnicker Bräuhaus hatte man vergessen, den Arbeitern die zu stehende Zulage ab 1. April 1917 von 1 Pf. zu zahlen. Auf Ein- greissen des Verbandes wurde den Kollegen diese noch gezahlt. Der Brauerei in Halle (Saale) legte auf unsere Eingabe den Frauen pro Überstunde 10 Pf. zu. In der Schwemmbrauerei wurden alle Lohnsätze um 1,50 Pf. erhöht. Den männlichen Arbeitnehmern wurden pro Woche 7,50 Pf. Zulage bewilligt. Die Frauen sollen pro Woche 6 Pf. erhalten. Die Differenzen in der Schwemmbrauerei und in der Rauhfuß-Brauerei wurden mit Erfolg erledigt.

Für das Personal der Böllberger Röhle wurden zwei Versammlungen abgehalten. Als die Direktion erfuhr, daß die Kollegen Forderungen einreichen wollen, legte sie den Kolleginnen 3 Pf. und den Kollegen 6 Pf. pro Stunde zu. Die Versammlung am 17. Juli nahm zu dieser Zulagen Stellung. Es ist in mittig wurde beschlossen, an die Firma Forderungen einzureichen, da die Rücklage als völlig ungenügend bezeichnet wurden. Alle noch Fernstehenden traten nach einem Referat dem Verbande bei.

Hamburg. Die Versammlung am 14. Juli nahm den Kassenbericht vom zweiten Quartal entgegen. Die Einnahme und Ausgabe der Verbandskasse beträgt 507,30 M. In die Hauptkasse abgeführt 2004,50 M. Der Verband der Lokostütze beträgt 17 581,18 M. Zur Abrechnung wurde bemerkt, in der Beitragszahlung pünktlich zu sein, da bei Arbeitslosigkeit, Krankheit usw. die Kollegen oder deren Angehörige sonst die Geschädigten sind. In der Agitation für den Verband müsse jedes Mitglied mitwirken, es ist noch eine große Zahl Kollegen in den Bäckereien und Mühlen beschäftigt, die keiner Organisation angehören.

Dann wurde die Frage des Abfehrtbeines lebhaft erörtert. Es wurde die Annot zum Ausdruck gebracht, daß die Brauereien bisher nicht als kriegswirtschaftliche Betriebe angesehen und daher eine Beschränkung der Freizügigkeit auch nicht stattfinden dürte. Anders stehe es mit den Arbeitern in den Küchen; diese gelten als kriegswirtschaftliche Betriebe und dürfen die Arbeiter ohne Abfehrtchein den Betrieb nicht verlassen. Das Resultat unserer Eingaben zwecks Erhöhung der Teuerungszulage in den Verbandsbrauereien und Brauhaus Teutonia war die Erhöhung derselben um 3 Pf. pro Woche. In der Brennerei Baum wurde die Teuerungszulage um 2 Pf. pro Woche, die Wochentagsüberstunden um 5 Pf. und die Sonntagsüberstunden um 10 Pf. erhöht. Die Brennerei Kornblume gewährte einen Zuschlag von 7½ Proz. auf den Wochenlohn, die Sonntagsüberstunden der Frauen wurden um 10 Pf. erhöht. In der Ausivreie wurde die Zahlung der Teuerungszulage in den Brauereien als zu gering bezeichnet, eine Erhöhung der Überstunden sei dringend notwendig, vielfach müßten die Überstunden jetzt billiger als die Arbeitsstunden verrichtet werden, dieses führe dazu, daß mehr Überstunden gemacht würden, was bei den mischlichen Ernährungsverhältnissen nicht möglich sei. Geplagt wurde über die geringe Entlohnung der Frauen, die die gleiche Arbeit verrichten müßten als die weit besser entlohnten Arbeiter; bei Erhöhung der Teuerungszulage habe man die Frauen auch noch nicht überall berücksichtigt. Der Vorstand wurde beauftragt, die vorgetragenen Bünche im Auge zu behalten und gelegentlich zu regeln. Klage geführt wurde, daß nur noch in der Aktienbrauerei und Brauerei Marienhof Schwierigkeiten in bezug auf die Protznietskarten bestehen, in allen übrigen Brauereien sei die Sache zur Zufriedenheit der Arbeiter geregelt.

Lübeck. Auf Eingabe bewilligten die hiesigen Lager- und Bierbrauereien eine weitere Taxierungszulage von 3 Mill. auf Bude für alle verarbeiteten Bevölkerungen ab 1. Juli.

Rundschau

Aus Industrie und Beruf

Sind Haushalt und Provision ausnahmslos als Einkommen zu betrachten? Lebter diese Fragen hatte die Schlüttungsverschluß zu Bremerhaven zwei Hälften zu entscheiden. Im ersten Falle wurde ein Heizer und im zweiten ein Mitfahrer wegen Gteilung des Abfahrtseins vorstellig. Der erste Teil ist die Gesamtarbeiterchaft des Brauereigewerbes und der zweite für Bierverleger, Kutscher, Mitfahrer usw. von weitgehendstem Interesse, so daß beide Teile zu Nutzen und Frommen der Beteiligten etwas ausführlicher behandelt werden sollen.

Fall 1. Der Heizer R. fordert von der Brauerei

Karlsburg den Abfahrtstein, weil er in einem anderen Betriebe einen höheren Verdienst bei leichterer Arbeit erzielen kann. Er steht auf dem Standpunkte, daß das gewährte Freibier nicht als Lohn betrachtet werden kann, weil für den Entgang desselben bei Urlaub kein Bargeld bezahlt wird. Das wird vom Vertreter der Brauerei bestritten. Er erklärt, der Freitrunf müsse als Naturabergütung betrachtet werden, weil es bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes für die Berufsgenossenschaft eingesezt werden müsse und weil ihn auch die Steuerbehörde bei der Veranlagung in Rechnung stelle. Diese Behauptungen wurden im vorliegenden Falle vom Echtlungsausschuß aus folgendem Grunde bezwifelt: Bei den Akten befanden sich zwei Tarifverträge, die vom Brauerei- und Küchenarbeiterverband und vom Zentralverband der Maschinisten und Heizer mit der Brauerei abgeschlossen worden sind. Beide Verträge enthalten die Bestimmung, daß „ein alljährlicher Urlaub ohne Lohnabzug gewährt werden soll“. Weiter lag eine aus dem Jahre 1893 datirende Arbeitsordnung vor, die den Bierus enthielt, der Freitrunf darf nur innerhalb der Brauerei genossen werden. Herauszuholen von Bier aus dem Betriebe ist nicht gestattet. Der Vertreter der Brauerei betonte auf das nachdrücklichste, daß letztere Bestimmung streng durchgeführt wird.

Das ist ein Widerpruch. Entweder gehört der Betrieb zum Lohn, dann muß er, wenn er nicht genutzt wird, in Geld vergütet werden oder er muß, weil für ihn

beim Nichtigkeitsurteil keine Varentschädigung gewährt wird, als eine in der Lust schwelende Leistung, die nicht als feststehende zu betrachten ist, eingeseist werden. Dieser Standpunkt möge an einigen Beispielen erläutert werden. Ein Arbeiter ist Abstinenz, der grundsätzlich kein Bier trinkt. Er würde nach den tariflichen Abmachungen und den Bestimmungen der Arbeitsordnung geschädigt sein, indem er fürs Liter Bier à 31 Pf. täglich nicht trinkt, dafür von der Brauerei aber keine Varentschädigung erhält. Ein anderer Arbeiter, der infolge Krankheit ganz oder zeitweilig auf das Bier verzichten muss, kommt in dieselbe Lage. Es wird auch keine Seltenheit sein, daß Angestellte nur die Hälfte des ihnen zugehörenden Bieres trinken, weil ihnen

Auf die Frage der Zweckmäßigkeit der Abholung des Freituntes an dieser Stelle einzugehen erübrigigt sich, denn über ist genug für und wider gehörigkeiten worden. Hier kommt es lediglich nur darauf an, festzustellen, ob der Freizeitunter allen Umständen als Entlohnung anzusehen ist oder nicht, auf das der Arbeiter ein klängliches Recht hat. Diese Frage kann nur bejaht werden, wenn in den abgeschließenden Tarifverträgen eine klipp und klare Bestimmung enthalten ist, daß ein Arbeiter bei Richtigem dem Freituntes den Wert deselben in Geld ausbezahlt erhält. Diese Bestimmung ist schon in diesen Verträgen enthalten, wo sie fehlt, ist der Petition zu rücksieden. Eine weiter zu beachtende Notwendigkeit ist es, die Arbeitsordnungen genau durchzusehen und mit den Bestimmungen der Tarifverträge in Einklang zu bringen, wenn sie diesen zuwider außen.

Zu einer Spruchfällung ist es nicht gekommen, weil ein Vergleich abgeschlossen wurde. Aus der Vertreter der Brauerei hat den Widerspruch zwischen Tarifverträgen und Arbeitsordnung eingesehen und die Arbeitnehmerbeiräte gesetzt, dafür zu sorgen, daß von den zuständigen Organisationen Abänderungsvorschläge gemacht werden. Zur allgemeinen Auflösung sei noch hinzugefügt, daß bei Steuererarbringungen in allen Fällen, in denen kein Gebrauch vom Freitruk gemacht und dafür keine Geldentnahmung geübt wird, zu reklamieren ist, damit die in Kürze kommende Summe von der veranlagten Steuer abgezogen wird.

2. Fall: Ein Arbeiter, der zeitweilig als Kutscher
beschäftigt wird, wünschte ebenfalls den Abfahrtsein, weil er
in einem andern Betriebe mehr verdienen kann. Er wandte
sich entschieden gegen den Standpunkt des Brauereiver-
treters, ihm die beim Wirtschaften gewöhnliche Provision in
Höhe von einer Rupf täglich als Einkommen anzuerkennen.
Er forderte und die Unterstüzung des gesamten Auszimmers. Der
Brauereivordsteckende führte bei der Erfüllung des Antrages aus,
dass von der Brauerei gerechte Provision seien Speisen
die der Arbeitnehmer im Interesse des Arbeitgebers
bei dessen Kunden zu verzehren habe. Es sei keine per-
sonliche Sache, ob er mit dem Gelde ausreiche oder ob
er davon kleine Nebenkosten herausschreite. Auf keinen
Fall seien diese Zuwendungen als Einkommen einzuziehen,
wenn das Geld sei nicht dazu bestimmt, dass es im Interesse
des Arbeiters und seiner Familie verhandelt wird, sondern
wenn er habe es als Vertreter der Brauerei in deren Interesse
nieder auszugeben. Wenn dieser Spruch, der von gewissem
Rechtsempfinden zeugt, auch nicht von ausschlaggebender
Bedeutung bei ähnlichen Rechtsstreitigkeiten sein kann, so
ist es doch kein Fehler, wenn er weisen Kreisen zugänglich
gemacht wird, damit sich Interessenten bei Gelegenheit auf
ihm berufen können.

Über die Arbeitsgelegenheit und Friedensschluß zu setzen
hütztlich die Tageszeitung für Brauerei (5. Juni): Risiken männlicher Arbeitskräfte sind aus dem Produktions-
raum herausgezogen worden. Daraus jagen bereits mehr

als eine Million tot dahin, ein noch größerer Teil ist für die Arbeit unbrauchbar geworden. Der Ausfall übertrifft erheblich die vor dem Krieg vorhandene Zahl der Arbeitslosen. Nach Friedensschluß ist also eine Arbeitslosigkeit nicht zu befürchten. Es wird eher Mangel an Arbeitern als an Arbeit herrschen. Überdies waren vor dem Krieg eine nicht geringe Anzahl ausländischer Arbeitskräfte vornehmlich in der Landwirtschaft, aber auch in der Industrie beschäftigt, von der uns später nur ein Bruchteil zur Verfügung steht.“

Was scheint es doch in der Hauptfrage daran anzukommen, ob nach Friedensschluß die notwendigen Rohstoffe vorhanden und „greifbar“ sind. Danach wird sich in erster Linie die Arbeitsgelegenheit richten. Und dann, ob zahlungsfähige Abnehmer der Waren vorhanden sind.

Über die Frage der Zusammenlegung der Brauereien äußert der Ingenieur Ernst Ludwig in der „Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung“ vom 10. Juli folgende Ansicht: „Es ist ohne weiteres klar, daß in einem voll ausgenützten Großbetrieb von 200 000 Hektoliter günstiger gearbeitet wird als in zehn Brauereien von je 20 000 Hektoliter Ausstoß. In Friedenszeiten sind letztere erwünschter, da sie einer viel größeren Arbeiter- und Beamtenzahl Brod und Lohn verschaffen und weitere Gewerbefreiheit in Richtung lassen. In Kriegszeiten fehlt es aber an Leuten, und Ertrag müßten die Frauen stellen. In manchen Sparten, der Flaschenfertigung und Holzarbeit, sind diese brauchbar, wenn auch nicht durchaus der Männerarbeit gleichwertig; auf der Schwanthalle, in Stellen, dem Sudhaus und für Mälzereiarbeiten reichen aber die Kräfte nicht aus, und es liegt die Gefahr vor, daß der weibliche Organismus dauernd geschädigt werden kann. Bei der ohnehin schon abnehmenden Geburtenzahl und dem Männerverlust durch den Krieg müssen alle Elemente vermieden werden, die die Sollvermehrung beeinträchtigen können, es sollten also Frauen grundsätzlich von schweren weiblichen Arbeiten ausgeschlossen sein. Wird die Schwerarbeit durch automatische maschinelle Einrichtungen, wie sie in Großbrauereien bestehen, erleichtert, so steht auch der umfassenderen Verwendung weiblicher Hilfskräfte nichts im Wege. Für Stilllegung färbten dann nach am ehesten die Betriebe in Betracht, die am rücksichtigsten mit ihren Maschineneinrichtungen sind.“

Weiter hält er von Wichtigkeit die örtliche Verteilung der Betriebe, die erhalten bleiben sollen. Man müsse auch Landwirtschaften berücksichtigen, um Aufwand zu sparen.

Betriebskonzentration. Die Brauerei Hagenburg in Lüneburg ging durch Kauf in den Besitz der Städtischen Lagerbierbrauerei in Hannover über.

Verhinderung von Militärversauen, die in Rücken beschäftigt sind. Neben das Verhinderungsverhältnis der Militärversauen, die in Rücken beschäftigt sind, betrifft noch immer Unfallfreiheit. Zur Abschaffung teilt daher die Section I der Källerei-Berufsgenossenschaft folgendes mit: Beurlaubte Krankheiten unterliegen der rechtsgerichtlichen Unfallbeschäftigung, kommandierte Krankheiten dagegen dem Krankheitsversorgungsgebot. Beurlaubung ist in allen Fällen anzutreten, in denen nicht erstmals eine Kommandierung ausgeprochen ist, die nur fest und mit dann stattfindet, wenn ein öffentliches oder militärisches Bedürfnis zu befriedigen ist, oder wenn ein Kriegsbedienter zur arbeitstherapeutischen Behandlung in einen Betrieb überwiesen wird. Solche, aus Gründen der Heilbehandlung zur Betriebsbeschäftigung ausdrücklich kommandierte, sofern sie während der Bejährlung einer gewissen ärztlichen Aufsicht unterliegen, sind verhinderungsfrei, selbst dann, wenn sie Lohn beziehen. Dagegen gelten Genehmige, die einem Betriebe zur Arbeit überwiesen werden, damit sie ihre freie Zeit möglichst ausfüllen, und die nur zeitweise ärztlich untersucht werden, nicht als kommandiert, sondern als beurlaubt. Sie sind daher zu verhindern, gleichviel, ob sie im Lazarett untergebracht bleiben und Soldatenförmung beziehen oder nicht. Beurlaubte unterliegen nur dann nicht der Reichsunfallversicherung, wenn die Beidärtigung im eigentümlichsten Interesse des Kriegsbedienten, d. h. zum Zweck der Wiederherstellung seiner Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit erfolgt, und der Unternehmer keinen wirtschaftlichen Nutzen an der Beidärtigung hat. Soldaten, die neben ihrem Heeresdienste oder neben der Kommandierung, d. h. in der dienstfreien Zeit beschäftigt werden, sind für die Dauer dieser Beidärtigung versicherungspflichtig.

Was der Gewerkschaftsbau bringt

§ 616 B.G.B. und Tarifvertrag. Seit dem Gewerbe-gericht Bremen klagte ein Arbeiter unter Verjährung auf § 616 B.G.B. auf Lohn für vier Stunden, welche er wegen Teilnahme an der Kämpferung verbraucht hatte. Das Gewerbegericht hat den Kläger abgewiesen. Es hat dem beschuldigten Arbeitgeber recht gegeben, welches sich auf den zwischen dem Deutschen Holzarbeiter-Verband und dem Arbeitgeber-Schutzbund abgeschlossenen Tarifvertrag bezog, der in dem Abschnitt über die Lohnzahlung u. a. sagt: „Es kommt mit die wirtschaftlich geleistete Arbeitszeit in An-rechnung.“ In diesen Worten erblidet das Gewerbegericht eine Vertragsabrede, welche die Bestimmung des § 616 B.G.B. ausschließt.“

Das Urteil des Geherbegerichts weist darauf hin, daß man bei der Formulierung der Verträge nicht vorläufig genug sein kann, sagt zutreffend die „Holzarbeiter-Zeitung“, wenn man verhindern will, daß in sie ein Sinn hineingelegt wird, der dem Willen der Anttagtäglichen widerstößt.

Mitgliederzunahme in den Gewerkschaften. Die Zahl der Mitglieder unserer Zentralverbände hat wieder eine Million überschritten. Im ersten Quartal 1917 stieg die Zahl der männlichen Mitglieder um 300 000 auf 780 000, die Zahl der weiblichen Mitglieder von 179 000 auf 226 000. Am 31. März 1917 waren über 5000 Arbeiterrinnen nicht gewerkschaftlich organisiert als vor dem Kriege.

